

Trotz Asyl keine Taxikonzession für einen Syrer

Aufenthaltstitel „Dauer-aufenthalt - EU“ fehlte.

Wien. Die berühmt-berüchtigte Bedarfsprüfung für Taxikonzessionen – der Verfassungsgerichtshof hatte sie aufgehoben, der Gesetzgeber mit Verfassungsgesetz wiederingeführt – gibt es zwar nicht mehr. Der Betrieb des „Personenbeförderungsgewerbes mit Pkw – Taxi mit 1 Pkw“ erfordert trotzdem eine behördliche Bewilligung.

Daran scheiterte ein Syrer, obwohl er in Österreich Asyl erhalten hatte und damit punkto Arbeitsmöglichkeiten inländern vielfach gleichgestellt ist; ihm fehlte der im Gesetz geforderte aufenthaltsrechtliche Status. Ob das auf Dauer haltbar ist, erscheint auch nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) offen.

„Noch höher zu bewerten“

Die Konzession setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller entweder EWR-Bürger ist oder über den Aufenthaltstitel „Dauer-aufenthalt - EU“ verfügt. Keines der beiden traf auf den Syrer zu, weshalb der Magistrat der Stadt Wien die beantragte Konzession verweigerte. Der Mann brachte dagegen vor, dass sein Asylbescheid mit dem geforderten Aufenthaltsstatus gleichzusetzen oder „noch höher zu bewerten“ sei. Das Verwaltungsgericht Wien bestätigte die abschlägige Entscheidung jedoch.

Also wandte sich der Syrer an den VwGH. Er verabsäumte aber anzugeben, warum seine außerordentliche Revision von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängen sollte. Er wiederholte vielmehr bloß den (Un-)Zulässigkeitsausspruch des Gerichts.

Der VwGH blieb bei seiner ständigen Rechtsprechung für solche Fälle: Er ging auf die Revision überhaupt nicht ein, sondern wies sie ohne Verbesserungsauftrag zurück (Ra 2022/03/0070). (kom)

VON JOHANNES FÜRST-CERNEK UND PHILIPP KAPL

Wien. Die Hauptversammlungen zählen für Aktiengesellschaften in jedem Geschäftsjahr zu den wichtigsten Ereignissen. Die Hauptsaison der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen, in denen vor allem der Jahresabschluss für das Vorjahr behandelt und über die Gewinnverwendung entschieden wird, beginnt jedes Jahr im März und ist für Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionäre gleichermaßen hoch relevant. Regelmäßig treten bei Hauptversammlungen auch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und Notare oder Notarinnen auf. Die Aufgaben der beiden Berufe während der Hauptversammlung sind gesetzlich unterschiedlich geregelt – grundsätzlich gilt: Der Rechtsanwalt berät, der Notar protokolliert. In der Hitze des Gefechts kommt es aber mitunter zu einem Verschmelzen dieser Rollenverteilung.

Professionelles Vorgehen

Eine professionell durchgeführte Hauptversammlung fördert das Vertrauen in die Tätigkeit der Aktiengesellschaft und ihrer Organe. Daher ist die detaillierte Vorbereitung der Hauptversammlung schon längst Standard, einschließlich der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten, Beschlussvorschlägen, Fragenkatalogen und „Frequently Asked Questions“ (FAQs) zu sämtlichen denkbaren Aktionärsfragen unter Einbindung professioneller Rechtsberatung.

Zusätzlich zum Notar ist bei Vorbereitung und Durchführung einer Hauptversammlung auch die Einbindung eines Rechtsanwalts empfehlenswert und üblich, besonders bei börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit großem Aktionärskreis.

Während der Hauptversammlung unterscheidet sich die Tätigkeit von Rechtsanwalt und beurkundendem Notar grundlegend: Dem Notar obliegt die Protokollierung der Hauptversammlung, die rechtliche Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft ist ihm grundsätzlich untersagt. Gerade darin liegt wiederum die Hauptaufgabe des Rechtsanwalts. Rechtsanwalt und beurkundender Notar haben diese Abgrenzung zu respektieren und einander im Idealfall zu ergänzen. Anderes

Die Rollen müssen klar verteilt bleiben

Hauptversammlung. Anwaltliche und notarielle Aufgaben sind verschieden. – Ein Gastbeitrag.

gilt für einen nichtbeurkundenden Notar, der während der Hauptversammlung (ähnlich wie ein Rechtsanwalt) sehr wohl rechtsberatend tätig sein darf.

Das Ausmaß der Beratungstätigkeit des Anwalts richtet sich nicht nur nach der Komplexität der Beschlussgegenstände und der Aktionärsstruktur, sondern auch nach dem öffentlichen Interesse an der Aktiengesellschaft. In den letzten Jahren hat sich der Trend kontinuierlich verstärkt, Hauptversammlungen als Bühne für politische, gesellschaftliche und sogar persönliche Debatten zu nutzen. Praktisch wichtig ist die Teilnahme eines Anwalts daher – neben der Erörterung rechtlicher Spezialthemen – vor allem auch, wenn Zulässigkeit oder Umfang der Auskunftserteilung zu Aktionärsfragen unklar sind.

Ab ins „Flüsterzimmer“

Bei großen Hauptversammlungen wird oft ein Informationszentrum in einem separaten Zimmer eingerichtet, aus dem die Organe der Aktiengesellschaft während der Hauptversammlung (insbesondere bei Beantwortung komplexer Aktionärsfragen) unterstützt werden. Dieses sogenannte „Flüsterzim-

mer“ wird regelmäßig auch mit Rechtsanwälten besetzt. Notare, die im Flüsterzimmer beratend tätig sind, sind jedoch von der Protokollierung der Hauptversammlung ausgeschlossen.

Der Rechtsanwalt ist im Gegensatz zum beurkundenden Notar in der Hauptversammlung umfassend rechtsberatend tätig. Dem Rechtsanwalt kann aber auch direkt eine Redeberechtigung erteilt werden. Der Rechtsanwalt unterstützt neben dem Notar jedenfalls die Aktiengesellschaft bei der Hauptversammlung – egal ob sichtbar oder unsichtbar.

Der beurkundende Notar nimmt das Protokoll der Hauptversammlung auf und verkörpert dadurch eine ganz andere Rolle. Er sitzt auf dem Podium und hat sichtbar die Stellung eines neutralen Protokollführers, von dem trotz Beauftragung durch die Gesellschaft unabhängige Überparteilichkeit gefordert wird. Der Notar ist zur objektiven und unparteiischen Aufnahme des notariellen Protokolls verpflichtet.

Die notarielle Begleitung der Hauptversammlung ist gesetzlich zwingend und hat lange Tradition: Beratungen und Beschlüsse, wel-

che in Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften gefasst werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beurkundung durch einen Notar oder eine Notarin.

Die Formulierung des Protokolls obliegt ausschließlich dem beurkundenden Notar, die Parteien haben darauf keinen Einfluss. Der Notar hat neben der Beurkundung von Beschlüssen nach eigenem Ermessen Tatsachen und rechtserhebliche Vorgänge in das Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundung dient vor allem der Beweissicherung. Es kommt durchaus vor, dass Parteien Einfluss auf die Protokollierung nehmen wollen. Daher ist besonders wichtig, dass der Notar objektiv und unbeeinflusst protokolliert und keine eigenen Schlussfolgerungen zieht. Die Tätigkeit des beurkundenden Notars als neutraler Beobachter in der Hauptversammlung erfordert Fachkenntnis, hohe Genauigkeit und Fingerspitzengefühl.

Neutrale Beurkundung

Der beurkundende Notar darf zwar bei der Vorbereitung zur Rechtsberatung herangezogen werden, jedoch im Gegensatz zum Anwalt während einer Hauptversammlung nur dann, wenn direkte Relevanz für die Richtigkeit des Protokolls besteht. Es ist grundsätzlich nicht seine Aufgabe und wäre mit dem oben angeführten Rollenverständnis auch nicht vereinbar, wenn der beurkundende Notar beispielsweise den Vorsitzenden des Aufsichtsrates während der Hauptversammlung rechtlich berät oder diesem gar Antworten auf Aktionärsfragen einflüstert.

Das Beratungs- und Tätigkeitspektrum von Rechtsanwälten und Notaren im Zusammenhang mit der Hauptversammlung ist vielseitig. Die Hauptversammlung ist für Aktiengesellschaften in jedem Geschäftsjahr ein wichtiges Großereignis. Hauptversammlungen werden nicht zuletzt durch die Covid-19-Pandemie und die fortschreitende Digitalisierung zunehmend komplexer. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sollten Aktiengesellschaften frühzeitig mit der Planung ihrer Hauptversammlungen beginnen.

Mag. Johannes Fürst-Cerneke ist Notarsubstitut bei NHP Notare. Dr. Philipp Kapl ist Rechtsanwalt und Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwälte.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer nimmt mit Anfang Mai **Katharina Kubik** und **Eric Leikin** aus dem Wiener Büro in die Partnerschaft auf. Zu Kubiks Tätigkeitsschwerpunkten gehören Umgründungs- und Unternehmenssteuerrecht, Verrechnungspreise und damit zusammenhängende Streitigkeiten sowie internationale M&A Transaktionen. Leikin ist auf internationale Schiedsverfahren mit besonderem Schwerpunkt auf Investitionsschiedsverfahren und Post-M&A Handelsstreitigkeiten spezialisiert. Er hat Mandanten in hochkarätigen Verfahren unter verschiedenen Schiedsordnungen vertreten.

Im April wurde **Georg Schwarzmann** als Rechtsanwalt bei Jarolim Partner angelobt. Er war schon als Student bei Jarolim Partner tätig und verbrachte auch seine Konzipientenzeit im öffentlichen Recht Team rund um Partner Dieter Altenburger. Seine Schwerpunkte liegen,



Katharina Kubik und Eric Leikin verstärken das Freshfields-Team. [Beigestellt]

neben Infrastructure, in den Bereichen Fremden- und Fluggastrecht. „Wir freuen uns besonders, dass Schwarzmann uns schon seit Jahren die Treue hält, alle Stationen der juristischen Tätigkeit vom Studenten über Konzipienten bis hin zum Anwalt bei uns verbracht hat und daher auch maßgeblich zum Erfolg vom ‚Infrastructure‘ Team beigetragen hat“, so **Dieter Altenburger**.



Georg Schwarzmann, neuer Rechtsanwalt bei Jarolim Partner. [Beigestellt]

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Brandl Talos haben die Sportradar Group bei der Übernahme der Vaix Group, einem Pionier in der Entwicklung von Lösungen für künstliche Intelligenz (KI) speziell für die iGaming-Branche mit Sitz in London, beraten. Das Transaktionsteam von Brandl Talos bestand aus **Ste-**



Clemens Hasenauer leitete die Teufelberger-Transaktion. [Beigestellt]

phan Strass, Thomas Talos und **Céline Dobnikar**.

Die Anwaltskanzlei Cerha Hempel hat Teufelberger im Zusammenhang mit dem Erwerb der Maillis Plastics Solutions, Polen, beraten. Das Team bestand aus Partner **Clemens Hasenauer**, Corporate und M&A, den Partnern **Johannes Prinz**, Corporate, M&A und Tax, **Lorenz**

Pracht, Corporate und M&A, **Anna Wolf-Posch**, Antitrust & Competition, sowie den Rechtsanwaltsanwärtinnen **Julia Digruber** und **Michael Ebner**, beide Corporate und M&A, sowie Rechtsanwaltsanwärtner **Philipp Schaubach**, Antitrust & Competition.

Die Techplattform influence. Division setzt bei der erfolgreichen Transaktion mit der Banijay Deutschland Gruppe auf das Rechts-Know-how der Anwaltskanzlei Dorda. Unter der Leitung der beiden Dorda M&A-Experten, Partner **Jürgen Kittel** und Anwalt **Lukas Herrmann**, mit Unterstützung des Dorda Kartellrechtsexperten, **Heinrich Kühnert**, konnte die Transaktion erfolgreich abgeschlossen werden.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263